

## Erhöhung der Hebesätze in der Gemeinde Hilgermissen im Jahr 2014

### Veränderungen durch Anhebung der Hebesätze

	Hebesatz	Hebesatz Erhöhung auf	entspricht Erhöhung um	Hebesatz Erhöhung auf	entspricht Erhöhung um
<b>Grundsteuer A</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>3,23%</b>	<b>330</b>	<b>6,45%</b>
Aufkommen	121.000	124.903	3.903	128.806	7.806
<b>Grundsteuer B</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>3,23%</b>	<b>330</b>	<b>6,45%</b>
Aufkommen	159.000	164.129	5.129	169.258	10.258
<b>Gwerbeseteuer</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>3,13%</b>	<b>340</b>	<b>6,25%</b>
Aufkommen	365.000	376.406	11.406	387.813	22.813

### Auswirkungen einer Hebesatzerhöhung auf die Umlagen

Die Auswirkungen der Hebesatzerhöhung auf die Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage und Samtgemeindeumlage werden am Beispiel der Gewerbesteuer dargestellt.

#### **Gewerbesteuerumlage**

Auf das Istaufkommen an der Gewerbesteuer in jedem Quartal muss die Gewerbesteuerumlage an das Land abgeführt werden. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich nach dem Istaufkommen im Quartal, geteilt durch den Gewerbesteuerhebesatz und multipliziert mit einem Vervielfältiger von rd. 70 %.

Beispielberechnung:

Der Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes beläuft sich auf 100.000 €. Der Hebesatz beträgt 320 %. Das ergibt eine Gewerbesteuer in Höhe von  $100.000 \times 320 \% = 320.000 \text{ €}$ .

Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich wie folgt:

Gewerbesteuer-Istaufkommen : Hebesatz x Vervielfältiger  
Istaufkommen:  $320.000 \text{ €} : \text{Hebesatz von } 320 \% \times 70 \% = 70.000 \text{ €}$

Beläuft sich der Hebesatz auf 340 %, würde beim Messbetrag des Finanzamtes in Höhe von 100.000 € ein Istaufkommen von 340.000 € erzielt werden. Die Gewerbesteuerumlage errechnet sich dann wie folgt:

Istaufkommen:  $340.000 \text{ €} : \text{Hebesatz von } 340 \% \times 70 \% = 70.000 \text{ €}$

Damit ist die Höhe des Hebesatzes bei der Berechnung der Gewerbesteuerumlage unbeachtlich.

### **Kreisumlage und Samtgemeindeumlage**

Die Kreisumlage und die Samtgemeindeumlage berechnen sich ebenfalls nach dem Istaufkommen an bestimmten Steuerarten. Dabei wird bei der Gewerbesteuer das Istaufkommen vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres für die Umlagen des folgenden Jahres zugrunde gelegt.

Zur Berechnung wird wiederum auf das o.g. Beispiel des Messbetrages von 100.000 € verwiesen. Bei einem Hebesatz von 320 % ergäbe sich hier ein Aufkommen von 320.000 €. Dieses Aufkommen wird wiederum dividiert durch den geltenden Hebesatz (ergibt 100.000 €), weiterhin multipliziert mit einem Vervielfältiger (zurzeit ca. 81 % für die Umlagen) und mit 90 % des Landesdurchschnitts der Hebesätze der Gemeindegrößenklasse (zurzeit 332 %).

Würde der Messbetrag auf 340 % angehoben werden, ergibt sich wiederum ein erhöhtes Gewerbesteueraufkommen von 340.000 €, welches auch durch den Hebesatz von 340 % geteilt wird. Es ergibt sich somit wiederum 100.000 € wie in dem oberen Beispiel. Damit ist auch die Steuerkraftzahl für Umlagen unabhängig von der Höhe des Hebesatzes.

Bei den Grundsteuern erfolgt dieselbe Berechnung. Hier gibt es aber keinen Vervielfältiger. Der Messbetrag des Finanzamtes wird mit 90 % des Landesdurchschnitts der Hebesätze malgenommen.

Die Kreisumlage beträgt zurzeit 53 % der Steuerkraftzahl für Umlagen.

Die Samtgemeindeumlage wird als fester Betrag von der Samtgemeinde festgesetzt. Nur die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Steuerkraftzahlen der Gemeinden. Hier führt also ein Ausfall von Steuern bei einer Gemeinde zu einer höheren Umlage für alle anderen Gemeinden.

### **Schlüsselzuweisungen**

Auch hier erfolgt nach dem gleichen Schema die Berechnung der Steuerkraftzahl. Nur bei der Gewerbesteuer ist der Vervielfältiger mit 78 % etwas geringer als bei den Umlagen.

Damit wirkt sich eine Erhöhung der Hebesätze auch nicht auf die Schlüsselzuweisungen aus.

### **Fälligkeit der Umlagen / Zuweisungen**

Die Gewerbesteuerumlage wird in dem Jahr gezahlt, in dem die Steuer eingeht.

Die Umlagen und Schlüsselzuweisungen (hier für 2014) berechnen sich nach den Einnahmen vom 01.10.2012 bis 30.09.2013. Bei höheren Einnahmen ist somit im Folgejahr (oder sogar erst im übernächsten Jahr, wenn die Gelder nach dem 30.09. eingehen) eine höhere Umlage zu zahlen.

Bleiben die Einnahmen in dem Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013 aus, führt das im Folgejahr (also in 2014) zu geringeren Umlagen und zu geringeren Schlüsselzuweisungen.



Schwecke